

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSTELLUNGEN, MESSEN UND MÄRKTE

Anwendungsbereich

Die Stadthalle Erding (Betreiber) hat für Messen und Ausstellungen folgende sicherheitstechnischen Bestimmungen zusammengestellt mit dem Ziel, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch die Mitarbeiter des Betreibers (Hausmeister), den jeweiligen Veranstalter und/oder beauftragte Dritte kontrolliert. Die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Schadensersatzforderungen des Ausstellers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

1. Anlieferung: Be- und Entladen

- Die Anlieferung des Ausstellungsstandes für die Bereiche Großer Saal, Kleiner Saal, Foyer und Wintergarten ist ebenerdig über den Alois-Schießplatz (Hallenvorplatz) aus möglich. Die Zufahrt auf den Platz erfolgt ausschließlich über die Krankenhausstraße.
- Die Anlieferung des Ausstellungsstandes im Bühnenbereich erfolgt ausschließlich über die Bühnenrampe. Hier befindet sich ein fahrbares Hubpodest (Lastenaufzug). Die Bühnenzufahrt ist über die Thomas-Wimmer-Strasse (ggü. Hausnummer 32) erreichbar. Eine Anlieferung über die Bühnenrampe ist nur in vorheriger Absprache mit dem Veranstalter oder dem Hausmeister möglich.
- Die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten sowie die im Plan ausgewiesenen Anfahrts-, Zuwegungs- oder Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen JEDERZEIT freigehalten werden. Einen Plan mit den Verboten- bzw. den zulässigen Ladezonen erhalten Sie mit den Sicherheits- und Organisationshinweisen ca. 10 Werkstage vor dem Aufbautermin.
- Der Alois-Schießplatz sowie die Bühnenzufahrt dürfen nur während der offiziellen Aufbau-/Abbauzeiten von Aussteller-Fahrzeugen befahren werden. Es ist lediglich ein Halten zum Zweck des Be- und Entladens (Anlieferung) gestattet und zwar nur in den dafür ausgewiesenen Zonen. Unmittelbar nach Beendigung der Lagevorgänge ist das Fahrzeug aus der Ladezone zu entfernen.
- Der Eingangsbereich, die Fluchtwege, -türen, -außen-treppen sowie die Feuerwehranfahrtszonen/-zuwege um das gesamte Gebäude sind jederzeit freizuhalten und dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen oder Gegenständen zugesperrt, verstellt oder verengt werden. Dies gilt auch für die Eingangsbereiche, Fluchttüren und den Bereich unter den Arkaden der gegenüberliegenden Gebäude. Fahrzeuge, Anhänger und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters ohne weitere Vorwarnung entfernt.
- Der Alois-Schießplatz ist Fußgängerzone. Beim Befahren, Rangieren sowie bei Ent-/Beladearbeiten ist auf Fußgänger, Radfahrer sowie die Fahrzeuge anderer Aussteller zu achten.
- Fahrzeuge und Ladegüter sind so abzustellen, dass sie keine anderen Fahrzeuge an den Ladearbeiten oder der Ausfahrt hindern.

2. Parken

- Auf dem gesamten Alois-Schießplatz, allen Zuwegen sowie an der gesamten Länge der Bühnenzufahrt gilt ein absolutes Parkverbot.
- Öffentliche Parkplätze befinden sich in der Tiefgarage P1 mit direktem Zugang zur Halle (Aufzug ins EG). Die Zufahrt zu P1 erfolgt über die Gießereistrasse. Es gilt eine Fahrzeug-Höhenbeschränkung von 1,90 m. Die Einfahrt mit Anhängern ist untersagt. Weitere ausgewiesene Parkflächen befinden sich an der Krankenhausstrasse.
- Vergünstigte Messetickets, die zur einmaligen Ausfahrt innerhalb von 24 h berechneten, sind zum jeweils aktuellen Preis, derzeit je 3,-€ inkl. 19% MwSt./Tag, gegen Voranmeldung an der Messeinfo erhältlich. Das bei Einfahrt gezogene Parkticket ist aufzubewahren und wird gegen dieses Messee-/Kongressticket ausgetauscht. Das Messeticket darf nicht in Kontakt mit elektronischen Geräten (Handy, Tablets, etc.) oder Magneten kommen.
- Sonderabsprachen zu Parkflächen für LKWs, Wohnmobile, Transporter, etc. sind vorab mit dem Veranstalter oder Betreiber zu treffen.

3. Auf- und Abbauarbeiten

- Auf- und Abbauarbeiten dürfen ausschließlich während der genannten Aufbauzeiten erfolgen. Aus Sicherheitsgründen müssen zu Veranstaltungsbeginn sämtliche Arbeiten abgeschlossen sein. Die Abbauarbeiten dürfen erst nach Verlassen des Publikums beginnen.
- Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitschutzrechtlichen-, gewerberechtigten und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich.
- Die Aussteller haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung kommt. Bei Verstößen

kann der Veranstalter, Betreiber oder die Behörde die Einstellung der Arbeiten anordnen.

- Staublastige Aufbauarbeiten in der Halle sind vor Aufnahme der Arbeiten dem Hausmeister unbedingt anzuzeigen, um eine Fehlauslösung der Brandmeldeüberwachungsanlage zu vermeiden. Bei Nichtbeachtung gehen mögliche daraus entstehende Kosten für einen Feuerwehreinsatz zu Lasten des Ausstellers. Schweiß-, Schleif- oder ähnliche Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug sind in der Halle generell untersagt.
- Schwere Lasten und Kisten dürfen nur mit gummi- oder spurfreifen PU-bereiften Rollwagen, Hubwagen oder Scherenarbeitsbühnen („weiche“ Rollen, keine konischen Form, frei von Sand und Splitt) in die Räumlichkeiten transportiert werden. Eventueller Gummibrieb ist zu entfernen. Es sind nur Fahrzeuge zugelassen, die ausschließlich für den Innenbereich eingesetzt werden. (Kein gleichzeitiger Betrieb im Freien!) Gabelstapler sind nicht zugelassen.
- Der Große Saal ist mit einem Schwingparkettboden ausgestattet. Hier gilt für rollende Lasten folgende max. Punktlast: Bei einer Auflagefläche von 15 cm² dürfen maximal 150 kg pro Rolle abgetragen werden. Bei einer größeren Einzelbelastung durch rollende Lasten (z.B. Scherenbühnen, Rollgerüste) ist eine entsprechende Druckverteilung durch Auslegen von Mehrschichtplatten o.ä. erforderlich. (Gummimatten oder Beläge mit Weichmachern sind ungeeignet!) Bei Unsicherheiten ist der Hausmeister vor dem Befahren zu verständigen.
- Auf dem Vorplatz der Halle (Alois-Schießplatz) ist eine max. Fahrzeuglast von 16t zulässig.
- Beschädigungen der Halle, deren Einrichtung sowie der Außenanlagen durch Aussteller müssen dem Hausmeister oder dem Projektleiter des Veranstalters in jedem Fall unverzüglich nach Feststellung des Schadens gemeldet werden.

4. Zutritt zum Messegelände/Messehalle

- Der Zutritt zum Messegelände erfolgt nur mit gültigen, nicht übertragbaren Ausstellerausweisen des Veranstalters. Dies gilt für Auf-/Abbau sowie Öffnungs- und Veranstaltungszeiten. Sofern noch nicht im Vorfeld übersandt, sind Ausstellerausweise für das Standpersonal oder vom Aussteller beauftragte Servicefirmen an der Messeinfo erhältlich. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen.
- Wird nachweislich Unbefugten Zutritt in die Halle verschafft, ist der Veranstalter bzw. Betreiber berechtigt, gegenüber dem Aussteller sowie unbefugten Dritten vom Hausrecht Gebrauch zu machen. Schadensersatzforderungen sind ausgeschlossen.
- Der Zutritt zu abgesperrten Bereichen sowie zu Räumen außerhalb der Veranstaltungsflächen, insb. Technikräume, Lager, Gastronomieflächen, ist Ausstellern generell untersagt.

5. Flucht- und Rettungswege: (Not-)Ausgänge, Flure, etc.

- Die Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind mit grün (beleuchteten) Hinweisschildern, sog. Notausgangspiktogrammen gekennzeichnet. Flucht- und Rettungswege, Eingänge, Notausgangstüren, Notausstiege und die dazugehörigen Piktogramme müssen stets freigehalten werden und dürfen ZU KEINER ZEIT versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nicht verstellt oder verkeilt werden, sondern müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.
- Alle Flure dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Dies gilt auch für Treppen. Transportfahrzeuge, Standausstattung, Dekorationen oder andere Gegenstände dürfen zu keinem Zeitpunkt in den Flur bzw. Treppenaufgang hineinragen oder dort, auch nicht vorübergehend, abgestellt werden.
- Notausgangstüren, die mit einem Fluchtwächter (grüner Kasten) versehen sind, die beim Drücken der Türklinke einen Alarm auslösen, sind nur im Not- oder Brandfall zu nutzen. Missbrauch wird geahndet.
- Brandschutztore, z.B. im Bühnenbereich sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen zum Zwecke der Anlieferung ausschließlich auf vorherige Anfrage vom Hausmeister kurzzeitig geöffnet werden, aber keinesfalls durch Gegenstände versperrt werden. Die Fläche unterhalb des Feuerschutzvorhanges ist ebenfalls jederzeit freizuhalten.
- Die Vorgaben sind sowohl während des Auf-/Abbaus als auch während der Öffnungs- und Veranstaltungszeiten zu beachten.

6. Brandschutz- und Löscheinrichtungen:

- Feuerschutzeinrichtungen wie Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöspunkte der Rauchabzugseinrichtungen sowie Rauchmelder sowie deren Hinweisschilder müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen ZU KEINER ZEIT versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden.
- Dies gilt auch für die aushängenden Flucht- und Rettungswegepläne, Erste-Hilfe-Einrichtungen oder Saalpläne sowie für sämtliche technische Installationseinrichtungen, z.B. Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, etc. sowie deren Hinweisschilder.
- Die Vorgaben sind sowohl während des Auf-/Abbaus als auch während der Öffnungs- und Veranstaltungszeiten zu beachten.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSTELLUNGEN, MESSEN UND MÄRKTE

7. Informationspflicht der Aussteller zu Brandschutz und Sicherheit

- Der Aussteller, sein Personal oder seine Servicefirmen haben sich bei Betreten des Hauses selbständig mit den nächstgelegenen Flucht- und Rettungswegen, den Brandmelde- und Löscheinrichtungen sowie dem nächstgelegenen Sammelplatz (Alois-Schieß-Platz) vertraut zu machen.
- Flucht- und Rettungswegepläne hängen mit Hinweisen zum Verhalten im Brandfall (Brandschutzordnung A) in der Halle aus.
- Für Ausstellungsflächen auf der Bühne erfolgt vor Ort eine separate Einweisung durch den Hausmeister, der auch bei weiteren Fragen zur Sicherheit zur Verfügung steht.

8. Offenes Feuer, entzündliche Stoffe, Pyroeffekte, Nebel, Staub

- Kerzen, offenes Feuer sowie brennbare oder explosive Flüssigkeiten, Gase oder Stoffe (Benzin, Petroleum, Spiritus, o.ä.) sind nicht erlaubt.
- Es besteht absolutes Rauchverbot im gesamten Gebäude.
- Der Einsatz von Hazern, Nebelmaschinen oder Maschinen mit hoher Staub- oder Dampfentwicklung ist dem Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen, um Fehlauflösungen der Brandmeldeüberwachungsanlage zu vermeiden. Bei Nichtbeachtung gehen daraus entstehende Kosten für einen Feuerwehreinsatz zu Lasten des Ausstellers.
- Der Einsatz von Spritz-/Sprühpistolen und Nitrolacken ist nur mit Sondergenehmigung des Betreibers möglich und mindestens 14 Tage vor Aufbau schriftlich mitzuteilen.
- Pyroeffekte, o.ä. im Innen- und Außenbereich sind mindestens 14 Tage vor Aufbau schriftlich anzuzeigen und eine behördliche Genehmigung einzuholen. Die Überwachung der Pyroeffekte durch einen zugelassenen Pyrotechniker hat der Aussteller nachzuweisen. Eventuelle Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers. Laseranlagen und Munition sind nicht zulässig.
- Die Bereithaltung zusätzlicher Feuerlöscher am Stand wird empfohlen.

9. Standbau

- Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche ist am Boden gekennzeichnet. Diese Markierungen der Standfläche sind beim Standbau unbedingt einzuhalten. Dies gilt auch für Standflächen im Freien (Alois-Schieß-Platz). Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung, z.B. durch Säulen, Wandvorsprünge, sicherheits- und technische Einrichtungen, etc. rechnen. Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter oder Betreiber sind ausgeschlossen.
- Eingebrachte Ausstellungsstände, -dekorationen, -technik oder Exponate sowie Werbedisplays sind so stand sicher aufzubauen, dass keine Gefahren davon ausgehen. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und auf Anfrage des Betreibers oder der Behörden nachweis pflichtig.
- Das Einbringen von fremdem Mobiliar bedarf der Genehmigung des Betreibers und muss 14 Tage vor Veranstaltung angemeldet werden. Eingebrachtes Mobiliar ist mit Parkettgleitern zu versehen und muss Punkt 10 c) entsprechen. Der Hausmeister kann das Aufstellen des Mobiliars bei Nichterfüllung untersagen. Biertische/-bänke sind nicht zulässig, es sei denn, der Charakter der Veranstaltung erfordert es.
- Alle Abhängungen bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung durch den Betreiber. Diese sind nur an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich.
- Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Dies gilt auch für Spiegel oder Acryl. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
- Auf Augenhöhe herausragende Teile des Standaufbaus sind so abzusichern und zu markieren, dass keine Verletzungsgefahr besteht. Dies gilt zudem für mögliche Absturzkanten (Treppen, Podeste, Tritte) innerhalb des Standaufbaus.
- Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, sowie bei erheblicher Beeinträchtigung der anderen Aussteller oder des Publikums sowie aus optischen Gründen kann der Veranstalter/Betreiber eine Änderung der Standgestaltung verlangen oder sogar die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes anordnen. Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter/ Betreiber sind ausgeschlossen.
- Sonderbauten und -konstruktionen, insbesondere Standaufbauten oder Exponate über 2,50m Höhe, sind dem Veranstalter und Betreiber mindestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin zur Genehmigung vorzulegen. Dies gilt auch für Fertig- und Systemstände. Die maximalen Raumhöhen an dem jeweiligen Standplatz sind dringend zu beachten. An tragende Konstruktionsteile werden besondere Anforderungen hinsichtlich Statik und Brandverhalten gestellt. 10c) gilt analog. Ein Prüfbuch oder einschlägige Nachweise sind vorzulegen.
- Die Aufplanung für Stände mit einer Grundfläche von mehr als 100m² oder unübersichtlichem Charakter müssen zwei voneinander unabhängige, gegenüberliegende Rettungswege aufweisen und sind dem Veranstalter/ Betreiber 10 Tage vor Veranstaltung zur Genehmigung vorzulegen.

10. Dekomaterialien

- Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien sowie explosionsgefährliche und brennbare Stoffe dürfen auf keinesfalls für den Standbau verwendet noch in der Halle gelagert werden.
- Insbesondere Verpackungen oder sonstige brennbare Materialien dürfen weder im noch hinter dem Stand aufbewahrt werden, sondern sind unverzüglich zu entfernen. Dies gilt erst recht für allgemein zugängliche Publikumsbereiche oder Rettungswege. Der Einsatz von Rest- oder Wertstoffbehälter innerhalb der Standfläche sind beim Betreiber anzumelden.
- Dekorationsmaterialien müssen nachweislich nach DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein oder entsprechend mit einem offiziell zugelassenen Flammenschutzmittel imprägniert sein. Der Veranstalter, Betreiber oder Behörden sind jederzeit berechtigt, einen Nachweis zu verlangen.
- Beleuchtungs- oder Heizgeräte dürfen keinesfalls mit Stoff umgeben werden oder an Dekorationen angebracht werden.
- Pflanzendekorationen und Blumenschmuck dürfen nur eingesetzt werden, solange sie frisch sind. Heu, Stroh, Trockenblumen, Rindenmulch o.ä. genügt den vorgenannten Anforderungen nicht. Über Ausnahmen oder Kompensationsmaßnahmen entscheidet der Betreiber.
- Die Verwendung von gasgefüllten Luftballons und anderen Flugobjekten ist in der gesamten Halle untersagt. Der Einsatz auf der Außenfläche muss mindestens 14 Tage bei der zuständigen Behörde angemeldet werden. Der Betreiber ist berechtigt, einen Nachweis der Genehmigung zu verlangen.
- Die Einbringung von Giftstoffen in flüssiger und fester Form, insbesondere asbesthaltiger Gegenstände, ist strengstens untersagt.

11. Behandlung von Böden, Decke, Hallen –und Messewänden

- Messewände und Messewandsysteme werden dem Aussteller ausschließlich durch den Betreiber/Veranstalter zur Verfügung gestellt. Sie sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie am Aufbau tag übernommen wurden. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden.
- Die Messewände dürfen ausschließlich mit *Tesa-Film*, nicht jedoch mit Paketklebeband/doppelseitigem Klebeband, beklebt werden. Beim Hausmeister/Projektleiter sind gegen ein Pfand von 0,50 €/ Stück speziell für die Messewände geeignete *Befestigungshaken* erhältlich.
- Boden, Holz- oder Innenwände, Säulen, Türen sowie Glasflächen und Metallstreben dürfen auf keinen Fall beklebt werden.
- Öle, Fette oder Farben dürfen nicht auf Raumwände, Boden, Türen, Glasflächen, Metallstreben oder Messewände aufgebracht werden.
- Das Schlagen von Löchern in den Hallenboden, -wände und -decken ist generell untersagt. Dies gilt auch für Verankerungen oder Befestigungen.
- Sand, Splitt, o.ä. darf nur auf abgegrenzter Fläche mit einer geeigneten Unterlage eingebracht werden.
- Zur Halle gehörige Vorhänge, oder Werbedisplays dürfen nicht ohne vorherige Absprache und Genehmigung des Betreibers ausgehängt werden. Werbedisplays, Bildschirme oder die Raumbeschilderung (Besucherleitsystem) dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.
- Hallenteile, technische Einrichtungen sowie die Messewandsysteme dürfen nicht durch Exponate oder Ständedekorationen übermäßig belastet werden.
- Der Boden im Großen Saal darf auf 1 m² max. mit einer gleichmäßig verteilten Flächenlast von 500 kg belastet werden. Kleinflächige Punktlasten sind 10 Tage vor Veranstaltung dem Betreiber schriftlich zu melden.

12. Messeteppich

- Messeteppich ist generell über den Veranstalter/Betreiber zu beziehen.
- Ausnahmen sind nur in Absprache möglich, sofern der Aussteller sicherstellt, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen besteht, der fremdeingebrachte Teppich fachmännisch verklebt und die Standmarkierung eingehalten wird. Hierzu darf nur vom Betreiber genehmigtes, parkettgeeignetes Klebeband zum Einsatz kommen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zulässig. Eventuelle Kleberückstände sind parkett schonend und rückstandslos zu entfernen. Eingebrachter Messeteppich muss den Brandschutzvorgaben aus 10c) entsprechen.
- Der Betreiber bzw. Veranstalter ist berechtigt, die Kosten für die Entfernung von Kleberesten dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

13. Elektrische Installation/Maschinen/Kleingeräte

- Anschlüsse an das bestehende Versorgungsnetz dürfen nur durch den Betreiber selbst vorgenommen werden. Dies gilt auch für Unterverteilungen von Starkstrom. Die gesamte elektrische Einrichtung innerhalb des Standes ist nach den neuesten VDE-Sicherheitsvorschriften nur von einer Elektrofachkraft auszuführen. Der Betreiber haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung.
- Elektrische Fremdgeräte oder Zusatzleuchten dürfen nur angesteckt werden, wenn sie über ein aktuelles Sicherheitsprüfsiegel (DGUV A3 bzw. CE-Kennung) verfügen. Nachweise müssen auf Anfrage des Betreibers vorgelegt werden.
- Am Ende des jeweiligen Aufbau- und Veranstaltungstages müssen alle Geräte ausgeschaltet werden. Ausnahmen, z.B. Kühlschränke sind dem Hausmeister zu melden.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSTELLUNGEN, MESSEN UND MÄRKTE

- d) Der Betrieb von ausgestellten Maschinen, Apparaten und Anlagen sowie elektrischer Wärmegeräte (Kochplatten, Heizlüfter, etc.) ist beim Betreiber 10 Tage vor Veranstaltung schriftlich anzumelden. Für die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften haftet der Aussteller.
- e) Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden Elektrogeräte, auch Scheinwerfer, auf nicht brennbare Unterlagen zu montieren und nur mit ausreichendem Abstand zu Dekorationen, Brandmelder, o.ä. zu betreiben.

14. Wasser/Feuchtigkeit/Nässe/Abwasser

- a) Wasseranschlüsse sind nur auf Außenflächen möglich. Die Installation darf ausschließlich vom Betreiber selbstvorgenommen werden. Der Bedarf ist spätestens 10 Tage beim Betreiber bzw. Veranstalter anzumelden. Der Betreiber haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Wasserversorgung.
- b) Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände auf Parkettböden ist verboten. Kühlschränke müssen auf eine wasserfeste Unterlage gestellt werden.
- c) Austretende Feuchtigkeit, z.B. aus umgeworfenen Getränkeflaschen, Regenschirmen, Blumenschmuck, etc. ist SOFORT zu beseitigen und darf auf keinen Fall mit elektrischen Geräten in Berührung kommen.
- d) Getränkereste sind in der Spülküche abzugeben. Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle, insb. Fette/Öle über das Abwassernetz (Toiletten, Waschbecken, etc.) ist strengstens verboten.

15. Fahrzeuge

- a) Das Befahren der Räumlichkeiten mit Fahrzeugen jeder Art ist grundsätzlich verboten. Genehmigungen werden nur im Einzelfall durch den Betreiber erteilt.
- b) Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen ist mindestens 14 Tage vor Veranstaltung anzuzeigen. Es sind alle relevanten behördlichen Genehmigungen einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist auf Anforderung der Behörde mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) aufzufüllen. Der Boden unter dem Motorraum ist durch eine ölundurchlässige Decke zu schützen. Unter die Fahrzeugreifen sind Teppichquadrate oder Gummimatten gemäß Brand-schutzvorgaben aus 10 c) zu legen.
- c) Auch das Aufstellung bzw. die Nutzung von Fahrzeugen, Container, Anhänger, etc. am Alois-Schieß-Platz ist nur mit Genehmigung des Betreibers auf ausgewiesenen Flächen möglich. Es gilt die Höchstlast gemäß 3b).

16. Aktionen

- a) Der Verkauf oder die kostenlose Ausgabe von Getränken und Speisen ist untersagt. Eine Standbewirtung ist ausschließlich über das vom Betreiber berechtigte Cateringunternehmen zu beziehen. Ausgenommen hiervon sind kostenlos übergebene Give-Aways (Bonbons, etc.) und die Eigenversorgung des Standpersonals.
- b) Die Ausgabe von Produktproben ist genehmigungspflichtig und 10 Tage vor Veranstaltung beim Betreiber bzw. Veranstalter anzumelden. Die lebensmittelrechtlichen, jugendschutzrechtlichen und behördlichen Vorgaben sind einzuhalten. Die Belehrung von Personal im Lebensmittelgewerbe nach § 43 IfSG für das Standpersonal sind dem Betreiber oder der Behörde nachzuweisen.
- c) Eigenmächtige Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes (z.B. Verteilung von Prospekten, Anbringen von Werbeschildern) sind nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Werbung mit politischem oder verfassungswidrigem Inhalt ist grundsätzlich untersagt.
- d) Der Einsatz akustischer und audiovisueller Aktionen (Musik, Ansagen, Videoeinspielung, etc.) sowie Modenschauen, Walking Acts oder das Vorführen von Maschinen sind *widerrufflich* nur mit Genehmigung des Veranstalters möglich. Die Lautstärke ist so zu begrenzen, dass andere Aussteller sich nicht gestört fühlen.
- e) Bei wiederholter Nichtbeachtung ist der Veranstalter bzw. Betreiber berechtigt, die Stromzufuhr zu unterbrechen. Ein Anspruch des Ausstellers auf Schadensersatz besteht nicht.
- f) Für öffentliche Darbietung von urheberrechtlich geschützter Musik hat der Aussteller eine Erlaubnis der GEMA einzuholen.

17. Lagerung/Lieferung/Bewachung

- a) Grundsätzlich ist keine Lagerung von Stand- oder Ausstellungsmaterial in der Halle möglich, insbesondere vor dem Aufbau oder nach dem Abbau.
- b) Eine Zwischenlagerung ist nur nach schriftlicher Genehmigung des Veranstalters oder Betreibers in ausgewiesenen Räumen möglich. Anfragen müssen mindestens 10 Tage vor Veranstaltung beim Veranstalter oder Betreiber angemeldet werden. Eine Haftung für Verlust und Beschädigung der gelagerten Gegenstände ist ausgeschlossen.
- c) Sollten nach Standräumung noch Gegenstände zurückgelassen werden, ohne dass eine schriftliche Genehmigung vorliegt, ist der Veranstalter oder Betreiber berechtigt, diese auf Kosten des Ausstellers zu entfernen und unter Ausschluss der Haftung max. 2 Werkzeuge nach Abbaueinde einzulagern. Sollte nach Ablauf der Frist und erneuerter schriftlicher Ermahnung

- keine Rückmeldung erfolgen, ist der Betreiber berechtigt, die zurückgelassenen Gegenstände auf Kosten des Ausstellers vernichten zu lassen.
- d) Lieferungen von Exponaten, Standdekoration oder -material durch Speditionen oder Paketdienste an die Adresse der Halle sind mindestens 1 Werktag vorher anzukündigen. Anlieferungen werden nur während der üblichen Geschäftszeiten angenommen. Mit der Annahme der Lieferung erfolgt *keine* Haftungsübernahme über die angenommenen Güter. Dies gilt auch für den Fall der Abholung.
- e) Die Übernachtung in der Halle ist generell untersagt. Das Gebäude ist spätestens 1 Stunde nach Veranstaltungsende bzw. Ende der Auf- bzw. Abbauezeit zu verlassen.
- f) Für die Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller – auch während der Auf- und Abbauezeiten – selbst zuständig. Es wird empfohlen, leicht zu entfernende, wertvolle Gegenstände nachts unter Verschluss zu nehmen.
- g) Eine Standbewachung, insbesondere außerhalb der Öffnungszeiten, ist ausschließlich über den Betreiber zu organisieren.

18. Haftung

- a) Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Vandalismus, Diebstahl, Brand, Wasser, Sturm oder andere Fälle höherer Gewalt. Die Haftung bei (Transport-)Schäden oder Verlust der vom Aussteller dargebotenen Exponate oder Standausstattung obliegt dem Aussteller.
- b) Der Aussteller haftet für alle von ihm verursachten Schäden am Gebäude und Mobiliar des Betreibers.
- c) Es wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

19. Müllentsorgung und Reinigung

- a) Generell gilt: Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden und die Vorgaben der Mülltrennung zu beachten.
- b) Nach Messeende hat der Aussteller den Urzustand des Messestandes/Standfläche wiederherzustellen.
- c) Dem Betreiber obliegt die Reinigung der Hallengänge, der Zu- und Durchgänge zu den Ausstellungsräumen sowie die Leerung der für die Besucher bereit gestellten Restmüllbehälter.
- d) Für die Entfernung sämtlicher eingebrachter Materialien, Leergut, Produktreste, Dekorationen, Werbemittel sowie Kartonagen, Transport- und Umverpackungen ist der Aussteller zuständig. Diese werden vom Betreiber nicht entsorgt, sofern er bzw. der Veranstalter nicht schriftlich mit der kostenpflichtigen Müllentsorgung beauftragt wurde. Der Aussteller hat die Müllbeseitigung in eigener Regie und auf eigene Kosten spätestens jeden Abend nach Veranstaltungsende, vor allem aber nach Auf- und Abbauende, durchzuführen. Die allgemeinen Restmüllbehälter in sowie um die Halle stehen hierzu *nicht* zur Verfügung. Im Falle einer Nichteinhaltung ist der Betreiber bzw. Veranstalter berechtigt, den Mehraufwand für Mülltrennung und -entsorgung in Rechnung zu stellen.
- e) Bei Ausgabe von Wegwerfartikeln (Plastikbecher, Umverpackungsmüll) oder kostenlosen Werbemitteln (Flyer, Kataloge, etc.) ist der Betreiber im Fall eines größeren Müllaufkommens, das nachweislich durch einen Aussteller verursacht wurde, berechtigt, den Aussteller an den Kosten der Mülltrennung und -entsorgung zu beteiligen.
- f) Sondermüll sowie Verunreinigungen, z.B. ausgelaufenes Öl- oder Benzin sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen. Eventuelle Kosten der Beseitigung gehen zu Lasten des Ausstellers.

20. Sonstiges

- a) Der Aussteller ist für die Einhaltung der (jugend-) arbeitszeitrechtlichen Vorgaben seines Standpersonals verantwortlich. Dies gilt im Falle einer Verkaufsveranstaltung auch für die gewerberechtlichen Vorgaben, z.B. ordnungsgemäße Preisauszeichnung. Insbesondere bei der Entgegennahme von Aufträgen oder Verkäufen am Stand, muss die genaue Firmierung des Ausstellers mit kompletter Anschrift für den Käufer gut ersichtlich am Stand angebracht sein.
- b) Es gilt die Hausordnung des Betreibers. (Sicherheits-)technischen Anweisungen seines Personals oder von ihm beauftragten Servicefirmen ist unbedingt Folge zu leisten. Der Betreiber ist berechtigt, das Hausrecht auszuüben und ein Hausverbot auszusprechen.
- c) Der Aussteller ist mit der Aufnahme und Verwendung von Bildmaterial seines Standes im Zusammenhang mit der Bewerbung der Halle bzw. der Veranstaltung einverstanden und stellt den Veranstalter bzw. Betreiber frei von allen Rechten.
- d) Mündliche Nebenabreden gelten nur nach schriftlicher Bestätigung.
- e) Sollte eine Bestimmung der allgemeinen oder besonderen Bestimmungen für Ausstellungen und Messen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Ausstellungsbestimmungen so weit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken.
- f) Gerichtsstand ist Erding.